

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zeit aus jedem ihrer 50 Bauernhäuser einen Kuchen zu verabreichen, anstatt dessen die darin bestehenden 120 Hüttler jeder ein Gröschel mit barem bezahlen will. 4. Unter dem Namen Kolleda bezieht derselbe als ein Neujahrsgeſchenk von jedem der 50 Bauern bar 2 fr. nebst vier Reiften Flachsz, und so wie vorhin etwas an Natural Zugemüß, von jedem Hüttler hingegen à 1 fr. 5. Verbleiben dem Lehrer zur öſterlichen Zeit und am Gründonnerstag die sogenannten Einſchreibeyer aus den Bauern- und Hüttler-Häuſern wie bisher theils mit zwei, theils mit drei und vier Stück zuerkannt. 6. Empfängt derselbe unter dem Namen Wettergarben von den Bauerngründen der oft gedachten drei Gemeinden, worunter auch die darin befindlichen, zur Herrschaft Ddrau und Jaſnuik gehörigen zwei Meierhöfe begriffen ſind, überhaupt 1 Schock Korn und 1 Schock Haber. 7. Verbinden ſich ſämmtliche zur Großpetersdorfer Schule einverleibte vier Gemeinden, für jedes Kind der zahlungsfähigen Altern



Ackersmann in Dörfel.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

das bisher in zwei Gröschel wochentlich bestandene Schulgeld künftighin, und zwar vom heutigen Tage anzufangen, mit einem jährlichen Pauschquantum für ein Kind per 48 fr., ſage 16 Groschen jährlich, zu entrichten und wird dieses neu festgesetzte Schulgeld dem Schullehrer nach höchster Vorschrift durch die Gerichten in vierteljährigen Fristen bezahlt werden. 8. Da keine von den eingeschulden Gemeinden eigene Waldungen besitzt und in diesem

Falle nach Ausmaß der höchsten Verordnung vom 25. April 1789 und 16. Jänner 1790 die Schulbeheizung von dem Patron und den Grundobrigkeiten bestritten werden soll, so fließt hieraus, daß der Religionsfond als hierortiger Patron die Hälfte mit 3°, die Gut-Jasniker Grundobrigkeit wegen Großpetersdorf 1½ und die Ddrauer Grundobrigkeit wegen Kleinpetersdorf, Heinzendorf und Emaus 1½, zusammen die Hälfte mit 3°, insgesammt 6 n.-v.° weichen Holzes als die jährlich anerkannte Nothdurft beizutragen haben, wobei die Gemeinden die unentgeltliche Fällung und Zufuhr immerhin zu leisten verbunden sein sollen.“

Bezüglich des Baues der Großpetersdorfer Schule fand im Oktober 1794 eine kommissionelle Verhandlung statt, wobei der Bauplatz ausgemittelt wurde. Als man von diesen Abmachungen jedoch abging, erschienen die Heinzendorfer am 1. Dezember 1794 im Oberamte und erklärten, sie seien entschlossen, in ihrem Dorfe eine eigene Schule zu erbauen, denn der von der Kommission zuerst festgestellte Platz sei von